

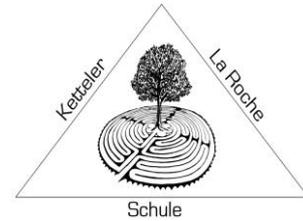
KETTELER-LA ROCHE-SCHULE

Private, staatlich anerkannte

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten

der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Limburg



Integriertes Anerkennungsjahr 2020/21



Informationen für
die Praxisstellen der PivA-Ausbildung

Sehr geehrte Praktikumsanleiter*in,

wir möchten Ihnen zunächst einmal ganz herzlich DANKE sagen, dass Sie die Aufgabe übernommen haben, eine*n Studierende*n unserer Schule in ihrem*seinem Berufspraktikum zu begleiten. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit, damit ganz im Sinne von Martin Buber, Lernen zu einem „Werden in der Begegnung“ werden kann.

Im Folgenden erhalten Sie alle wichtigen Informationen zum

3. Ausbildungsabschnitt.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Schulleitung, Regina Lischka und Ursula Meurer

Inhaltsangabe

1. Vorwort
2. Reflexions- und Mentor*innentreffen
3. Berichte
 - 3.1 Formales
 - 3.2 Aufgabenstellung für den 1. Bericht
 - 3.3 Aufgabenstellung für den 2. Bericht
 - 3.4 Aufgabenstellung für die Facharbeit
4. Praktikumsbetreuung seitens der Fachschule
 - 4.1 Praktikumsbesuche
 - 4.2 Praktikumsanleiter*innen-Treffen
5. Regelung zu Anleitungsgesprächen, Arbeitszeit, Vor- und Nachbereitungszeit
6. Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Anhang 2: Kooperationsvereinbarung

1. Vorwort

Das Anerkennungsjahr beginnt im 2. Ausbildungsjahr. Gemäß der Ausbildungsverordnung muss ein Wechsel hinsichtlich der Konzeption, sowie der Zielgruppe (§6) erfolgen. Das Berufspraktikum ist in das 2. und 3. Ausbildungsjahr integriert.

Im 2. Ausbildungsjahr arbeiten die PivA-Absolvent*innen an 2 Tagen in Ihrer sozialpädagogischen Einrichtung und an 3 Wochentagen erhalten sie an unserer Schule Unterricht mit 24 Wochenstunden.

Im 3. Ausbildungsjahr verändert sich die Ausbildungsstruktur. Sie werden dann an 3 Tagen in Ihrer sozialpädagogischen Einrichtung tätig sein und an 2 Tagen von der Schule begleitet werden (16 Wochenstunden).

Es findet eine enge Verzahnung vom Begleitunterricht des Berufspraktikums mit dem Fachunterricht statt. So werden zum Beispiel Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen im Unterricht von AF 3, die Besprechung von alltäglichen Handlungsweisen im AF2 und Angebots- und Projektplanung im AF4 stattfinden.

2. Reflexions- und Mentor*innentreffen

In insgesamt vier Treffen werden die Aufgabenstellungen für die Berichte besprochen, mögliche Fragen geklärt und bei Schwierigkeiten Hilfestellung gegeben. Gleichzeitig haben die Berufspraktikant*innen in ihren jeweiligen Mentor*innengruppen Gelegenheit, sich über Erfahrungen, Erlebnisse, Probleme, Schwierigkeiten etc., auszutauschen.

Die Treffen finden an Schultagen im 2. und 3. Jahr zweimal zu je 6 Schulstunden statt.

Zeitfenster für die Treffen sind: 1. Treffen im 3. Semester (September bzw. Oktober); 2. Treffen im 4. Semester (Frühsommer); 3. Treffen im 5. Semester (Herbst); 4. Treffen im 6. Semester (Frühjahr)

3. Berichte

Laut des Entwurfs für die Richtlinien des Berufspraktikum müssen **zwei Kurzberichte** vorgelegt werden. Der 1. Bericht wird 4 Monate nach Beginn des Berufspraktikums abgegeben, die Abgabe des 2. Berichts erfolgt im 5. Semester.

Die **Facharbeit** wird im 3. Ausbildungsjahr geschrieben und mit der Meldung zur Prüfung abgegeben. Die genauen Abgabetermine werden durch die jeweiligen Mentor*innen rechtzeitig bekannt gegeben.



Der 1. Bericht verlangt eine Analyse von Beobachtungen als Basis für Kontaktaufnahme bzw. Kontaktvertiefung. Dieser Bericht wird in AF 2 vorbereitet.

Der 2. Bericht fordert die Planung, Durchführung und Reflexion von situationsorientierten Angeboten bzw. Impulsen unter Einbeziehung von Prinzipien der Projektarbeit. Zur Vorbereitung ist dafür eine komplette Praxiswoche in der Einrichtung geplant. Die theoretische Begleitung übernimmt AF 4

Der 3. Bericht dient der Reflexion eines persönlichen Schwerpunktes des jeweiligen Arbeitsfeldes und wird von der*dem jeweiligen Mentor*in aus der Schule vorbereitet.

Bei Krankheit (ärztliches Attest muss vorliegen) und bei anderen schwerwiegenden Gründen kann der Abgabetermin in Absprache mit dem*r jeweiligen Mentor*in verlängert werden.

3.1 Formales

Für die drei Berichte gelten folgende formale Anforderungen:

Schriftbild: „Arial“ Schriftgröße 11 oder „Times New Roman“ Schriftgröße 12

Zeilenabstand: 1,5

Deckblatt mit dem eigenen Namen und dem der Einrichtung nebst Adresse

Gliederung: auf der nächsten Seite muss eine Gliederung vorangestellt werden

Seitenzahlen: der Text muss fortlaufend nummeriert werden (das gilt auch für den Anhang – falls vorhanden, Deckblatt und Gliederung zählen nicht mit)

Seitenränder: der Seitenrand sollte an der linken Seite 3 cm, an der rechten Seite 2 cm, oben 1 cm und unten 2 cm betragen.

Einband: der Bericht wird geheftet oder getackert abgegeben. Aus ökologischen Gründen ist die Abgabe in Plastikhüllen nicht gestattet.

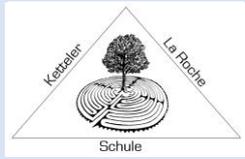
Gesamtumfang: der Gesamtumfang des ersten und zweiten Berichtes darf nicht mehr als 6 Seiten, der Umfang der Facharbeit nicht mehr als 14 Seiten umfassen

Quellenangabe: alle Zitate müssen wahrheitsgemäß mit Anführungszeichen und einer Quellenangabe versehen werden. Werden Thesen, Theorien und Aussagen anderer Autoren nicht wort- aber inhaltsgetreu übernommen, sind diese mit einem „vergleiche“ (vgl.) kenntlich zu machen und ebenso mit einer Quellenangabe zu versehen.

!!! Bitte behalten Sie ein Belegexemplar (Kopie des Berichtes), damit Sie bei Verlust Ihren Bericht nachreichen können!!!

Im Folgenden sind die detaillierten **Aufgabenstellungen für die beiden Berichte und die Facharbeit** angeführt.

3.1 Aufgabenstellung für den 1. Bericht



Beobachtung als Basis für Kontaktaufnahme bzw. -vertiefung

Am Anfang des Berufspraktikums stellt die Kontaktaufnahme und -stabilisierung eine wichtige pädagogische Aufgabe dar. Auch wenn Sie die Klient*innen schon kennen, ist es wichtig, die Beziehung zu erweitern bzw. zu vertiefen. Basis der Kontaktaufnahme ist das Beobachten und Verstehen der Klient*innen. Je besser Sie die Klient*innen verstehen, desto angemessener können Sie sie in ihren Lernprozessen und dem Lösen ihrer Entwicklungsaufgaben begleiten.

1) Vorstellung des*r ausgewählten Klient*in (ca. 1/2 Seite)

Alter, soziales, kulturelles und familiäres Umfeld, Interessen, Stärken und Entwicklungsaufgaben

2) Warum habe ich mir diese*n Klient*in ausgesucht? (ca. 1/2 Seite)

3) Was habe ich bei meinen Beobachtungen wahrgenommen? (ca. 1 Seite)

Führen Sie hier bitte 2 – 3 kurze Beobachtungssequenzen auf, die helfen den*die Klient*in besser zu verstehen.

4) Wie deute ich diese Beobachtungen? (ca. 1 Seite)

Welche Interessen, Stärken habe ich entdeckt? Was beschäftigt den*die Klient*in gerade?

5) Wie könnte ich Kontakt zu diesem*r Klient*in aufnehmen bzw. diesen vertiefen? (ca. 1 Seite)

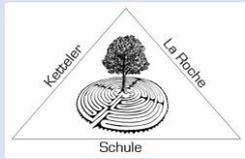
Welche Ansatzpunkte bzw. Handlungsstrategien erscheinen mir pädagogisch sinnvoll, um mit diesem*r Klient*in in Kontakt zu kommen, diesen zu vertiefen und eine Beziehung aufzubauen?

6) Welche Einsichten/Erkenntnisse habe ich gewonnen? (ca. 1 Seite)

Was nehme ich als Lernerfahrung mit? Was ist mir bewusst geworden? Welche Zusammenhänge habe ich erkannt? Welches Vorhaben für die eigene Entwicklung leite ich davon ab?

Der Bericht soll 6 Seiten nicht überschreiten!!

3.2 Aufgabenstellung für den 2. Bericht



Projektarbeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Ziel: In Ihrem Bericht sollen Sie beschreiben, wie Sie sich in einer prozessoffenen Projektarbeit erproben und in der Planung, Durchführung und Reflexion die Prinzipien der Projektarbeit einbeziehen.

1) Projektfindung (ca. 1 Seite)

Wie sind Sie auf die Projektidee gekommen?

Beschreiben Sie die Interessen, Kompetenzen, Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben der ausgewählten Klient*innen-Gruppe (vertiefend exemplarisch an einem*r Klient*in) bezogen auf Ihre Projektidee. Stützen Sie sich dabei auf Ihre Beobachtungen.

Welche Kompetenz orientierten Ziele leiten Sie hiervon ab?

2) Offene Planung (ca. 1 Seite)

Stellen Sie die Planung des ersten Projektschrittes dar und erläutern Sie dabei, wie Sie Handlungsorientierung und partizipative Einbeziehung der Klient*innen in den Planungsprozess berücksichtigen wollen.

3) Durchführung (ca. 1,5 Seiten)

Geben Sie einen kurzen Gesamtüberblick über das Projekt. Gehen Sie dabei auch auf die Transparenz gegenüber Eltern und Einrichtung, die Abschlussreflexion und Präsentation ein.

Schildern Sie detailliert den Verlauf eines Projektschrittes. Beschreiben Sie dabei insbesondere die pädagogische Interaktion zwischen Erzieher*in und der Klient*innen.

Beispielhaft können Sie dabei auf folgende Themen eingehen:

- Balance zwischen strukturgebender Sicherheit und Explorationsmöglichkeiten
- partizipative Steuerung bzw. ko-konstruktive Begleitung des Prozesses
- Anregungen zum Philosophieren, handelndem Ausprobieren und Finden eigener Lösungen

4) Reflexion (ca. 1,5 Seiten)

Bitte reflektieren Sie hier das eigene Handeln in Bezug auf die kompetenzorientierten Ziele und die Umsetzung der Prinzipien der Projektarbeit. Beispielhaft könnten dabei folgende Fragen thematisiert werden:

- Ließen sich Ihre Überlegungen aus der Planungsphase in der Praxis verwirklichen oder kam es zu situationsbedingten Änderungen des Vorgehens?

- Haben die kompetenzorientierten Ziele aus der Projektfindung Sie eher unterstützt oder gehemmt? Wie ist es Ihnen gelungen, die Anforderungen an eine*n Projektleiter*in zu erfüllen?
- Welche Handlungsalternativen sehen Sie?
- Wie sind Sie mit Konflikten umgegangen?
- Wie ist Ihnen die Reflexion am Ende des Projektschrittes gelungen?
- Konnten die anderen aus der Gruppe an Ihrem Projekt partizipieren?

Der Bericht soll 6 Seiten nicht überschreiten!!

Anhang zur Aufgabenstellung für den 2. Bericht

Aus: Eva Reichart-Garschhammer u.a. (2013): *Projektarbeit im Fokus*. Cornelsen.

Phasenablauf von Projekten

Einen idealtypischen Phasenverlauf der Projektarbeit zeigt die nachstehende Tabelle auf:

Projektfindung	Situation, Idee, Vorschlag	Aufgreifen und thematisieren
Entscheidung & Planung	Projektentscheidung, Gruppenbildung, Zielformulierung, Planung der ersten Projektschritte	Diskutieren und abstimmen – Partizipation aller Kinder
Realisierung	Handlungsorientierte und vielseitige Auseinandersetzung mit dem Thema	Stete Reflexionsphasen (Projektschritte, Lernprozesse) und erneute Planungsphasen
Abschluss & Präsentation	Prozess und Ergebnispräsentation	Reflexion und Meta-Kommunikation
Evaluation	Prozess- und Ergebnisüberprüfung	Aus- und Bewertung des Projekts

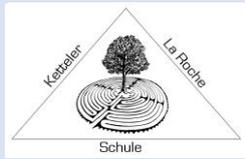
Tabelle 10: Idealtypischer Phasenverlauf der Projektarbeit (in Anlehnung an Stegmann 2010, S. 10)

Findung neuer Projekte und Projektgruppen als Schlüsselphase

„Projekte werden aus konkreten Anlässen entwickelt, in denen Neigungen und Interessen der Kinder zum Ausdruck kommen. Aber auch Themen, mit denen Kinder bis dahin noch nicht in Kontakt kamen, können in Projekten bearbeitet werden, wenn sie für das Hineinwachsen der Kinder in die Gesellschaft und für die Erweiterung ihrer Weitsicht wichtig sind". (Berliner Bildungsprogramm (2004): S. 35; Saarländisches Bildungsprogramm/Handreichung (2007): S. 34.)



3.3 Aufgabenstellung für die Facharbeit



Pädagogisches Schwerpunktthema Ihrer Wahl

Im Zentrum dieser Facharbeit steht die Bearbeitung eines persönlichen pädagogischen Schwerpunktthemas. Das gewählte Thema soll sowohl reflexiv als auch theoretisch erarbeitet werden. Dabei sind die Erkenntnisse beider Ebenen gewinnbringend miteinander zu verzahnen. Die Darstellungen praktischer Erfahrungen und Beobachtungen spielen dabei eine ebenso wichtige Rolle wie die erarbeiteten Erkenntnisse aus der Fachliteratur. Diese Auseinandersetzung erfolgt dabei vor allem anhand der Darstellung eines persönlichen und professionellen Entwicklungsprozesses innerhalb des ausgewählten Themas.

Gliederung

1) Einleitung

Erläutern und begründen Sie Ihre Themenwahl. Verdeutlichen Sie dabei die Relevanz des pädagogischen Schwerpunktthemas entlang persönlicher und fachtheoretischer Erkenntnisse und Perspektiven.

Wie haben Sie zu Ihrem Themenschwerpunkt gefunden?

Was ist persönlich und was fachlich relevant?

2) Vorstellungen und Vorwissen zu Beginn des Berufspraktikums

Legen Sie dar, über welches Vorwissen und welche Vorstellungen Sie zu Beginn des Berufspraktikums zum Themenschwerpunkt verfügt haben. Zeigen Sie auf, welche Wirkungen dieses Wissen und diese Erfahrungen zu Anfang entfaltet haben.

Inwieweit wurden Sie durch Vorerfahrungen geprägt?

Welche Erkenntnisse konnten Sie diesbezüglich während Ihrer Fachschulzeit gewinnen?

Welche Umgangsweisen haben Sie in den Blick genommen, haben Sie sich Ziele gesetzt?

3) Umsetzung des ausgewählten Schwerpunktthemas in der pädagogischen Praxis

Geben Sie einen konkreten Einblick in die Umsetzung des gewählten Schwerpunktthemas in ihrer Praxiseinrichtung. Reflektieren und beurteilen Sie diese Vorgehensweisen vor dem Hintergrund Ihres individuellen Professionalisierungsprozesses. Begründen Sie fachlich.

Welche Praxis haben Sie bezüglich des ausgewählten Themas vorgefunden?

Wie beurteilten Sie diese Vorgehensweisen zu Anfang, wie heute?

Gab es Unterschiede zwischen Theorie und Praxis?

4) Eigenes Handeln im Rahmen des gewählten Schwerpunktthemas

Machen Sie Ihr eigenes Handeln im Rahmen des gewählten Themenschwerpunktes transparent. Stellen Sie Ihr Vorgehen und Erleben dabei reflektierend und praxisbezogen dar. Analysieren Sie Ihr Handeln auch im Kontext fachtheoretischer Erkenntnisse.

Wie konnten Sie sich in die vorhandene Praxis einfügen, wie sind Sie konkret vorgegangen?

Ist es Ihnen gelungen formulierte Ziele umzusetzen? Wo haben Sie Impulse gesetzt, in welchen Handlungsweisen haben Sie sich ausprobiert?

Welche Herausforderungen hatten Sie zu bewältigen, wer oder was hat Ihnen dabei geholfen?

5) Entwicklungsprozess und jetziger Standpunkt

Machen Sie Ihren Entwicklungsprozess innerhalb des gewählten Schwerpunktthemas sichtbar und erläutern Sie bedeutsame Veränderungen in Ihrem Denken, Erleben und Handeln. Beziehen Sie hierbei auch Überlegungen zu Ihrer Professionalisierung und zukünftigen Weiterentwicklung mit ein.

Positionieren Sie sich abschließend fachlich zu Ihrem ausgewählten Schwerpunktthema und begründen Sie Ihren Standpunkt auch theoretisch.

Inwiefern haben sich Ihre Einstellungen und Haltungen zum Thema verändert?

Was waren bedeutsame Situationen innerhalb Ihres Entwicklungsprozesses?

An welchen Aspekten möchten Sie weiterhin arbeiten, wo gibt es Kompetenzen zu entwickeln, wer oder was könnte Ihnen dabei behilflich sein?

Die Facharbeit soll 14 Seiten nicht überschreiten.

Facharbeit: Handreichung

Zur Themenfindung setzen Sie sich entsprechend Ihres persönlichen Anforderungsprofils reflektierend mit Ihrem Berufspraktikum auseinander. Folgende Fragen können hierbei hilfreich sein:

- Gab es einen spezifischen Aufgabenschwerpunkt für mich?
- Was hat mich besonders interessiert?
- Was ist mir besonders gut gelungen?
- Was hat mich immer wieder beschäftigt, mich mit offenen Fragen zurückgelassen?
- An welcher Stelle habe ich neue Erkenntnisse gewonnen?
- Wo konnte ich Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis wahrnehmen?

Um eine substantielle Erarbeitung des Themenschwerpunktes zu erreichen, empfiehlt es sich, allzu große Themenkomplexe (wie z.B. Erziehungspartnerschaft oder Partizipation) weiter einzugrenzen. Folgende Überlegungen können hilfreich sein:

- Habe ich mir einen Überblick über die verschiedenen Aspekte des Themas verschafft?
- Gibt es besondere Problemstellungen, die mit dem Thema verbunden sind?
- Was bewegt mich an dem Thema am meisten?
- Welchen Inhalten zum Thema stehe ich kritisch gegenüber?
- Gibt es aktuelle gesellschaftliche oder politische Bezüge?
- Gibt es eine spezielle Zeitperiode oder Phase, die mir besonders interessant erscheint?
- Sind Personen(-gruppen) involviert, die ich fokussiert betrachten könnte?

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen dieser Facharbeit müssen Sie theoretische Erkenntnisse aus der Fachliteratur herausarbeiten und in Ihre Facharbeit integrieren. Berücksichtigen Sie hierbei unbedingt die **Richtlinien der Fachschule zum Zitieren**. Eine Handreichung für wissenschaftliches Arbeiten finden Sie unter:

http://www.ketttlaro.de/Wissenschaftliches_Arbeiten_Handout_Ketttlaro.pdf

4. Praktikumsbetreuung seitens der Fachschule

4.1 Praktikumsbesuche



Jede*r Berufspraktikant*in wird im Laufe der zwei Jahre je zweimal in der Praktikums Einrichtung besucht.

Die Termine für die Besuche werden sowohl mit dem*r Berufspraktikant*in als auch mit der Einrichtung abgesprochen.

Für einen Besuch werden 3 Stunden (= 2,25 Zeitstunden) veranschlagt.

Dabei sind ca. 1 Stunde für die teilnehmende Hospitation und der Rest für das anschließende Reflexionsgespräch vorgesehen, an dem auch der*die Praktikumsanleiter*in (PA) teilnimmt.

Inhalte der Besuche:

1. Besuch findet zu Beginn des 2. Ausbildungsjahr statt:

- Einrichtungsführung von dem*der Berufspraktikant*in
- Beratung erster Bericht

2. Besuch findet im Frühjahr des 2. Ausbildungsjahr statt:

- Standortbestimmung und individueller Ausbildungsplan
- Beratung für den zweiten Bericht
- Ergebnisprotokoll mit Vereinbarungen, das von allen Beteiligten unterschrieben wird.

3. Besuch findet im 3. Ausbildungsjahr statt:

- Fortführung des individuellen Ausbildungsplans
- Beratung für die Facharbeit
- Ergebnisprotokoll mit Vereinbarungen, das von allen Beteiligten unterschrieben wird.

4. Besuch findet am Ende des 3. Ausbildungsjahrs statt:

- Abschlussprotokoll

Bewährte Inhalte der **Reflexionsgespräche:**

- Beobachtungen während der Hospitation
- Vor- und Nachbereitungszeiten
- Überprüfung der individuellen Zielvereinbarungen und Ausbildungsphasen

4.2 Praktikumsanleiter*innen-Treffen

Es finden zwei PA-Treffen statt. Die zuständigen Mentor*innen entscheiden, ob an diesen Treffen auch die Berufspraktikant*innen teilnehmen sollen. Die Praxisanleiter*innen werden schriftlich eingeladen.

Das 1. Treffen findet zu Beginn des Berufspraktikums statt:

- Klärung von organisatorischen Fragen (Informationsbroschüre, Vor- und Nachbereitungszeit, PA-Gespräche, Ablauf der Besuche, Berichte etc.)
- Klärung gegenseitiger Erwartungen
- Beratung bei Anleitung in den Einrichtungen

Das 2. Treffen findet im dritten Ausbildungsjahr statt:

- Auswertung
- Beurteilung durch die Einrichtung
- Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

5. Regelung zu Anleitungsgesprächen, Arbeitszeit, Vor- und Nachbereitungszeit

Die Praxisanleitung stellt während des gesamten Berufspraktikums eine unverzichtbare Hilfe dar. Um dem Ausbildungsauftrag durch regelmäßige Anleitungsgespräche gerecht werden zu können, sollte die Ausbildung vom gesamten Team getragen werden, auch um den*die Praxisanleiter*in zu unterstützen und zu entlasten.

Für die Vor- und Nachbereitungszeit der Berufspraktikant*innen empfehlen wir einen Umfang von 3 Stunden pro Woche im 2. Ausbildungsjahr und 4,5 Stunden pro Woche im 3. Ausbildungsjahr, die wie folgt aufgeteilt werden könnten:

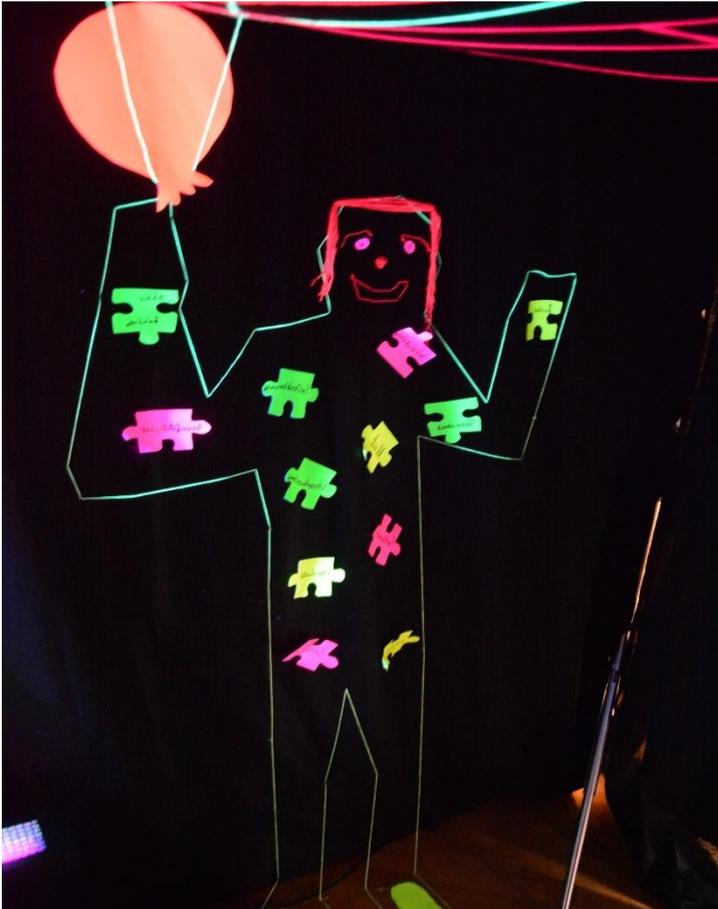
- 1 Stunde Reflexion der persönlich-fachlichen Entwicklung gemeinsam mit der Praxisanleitung
- 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit für die Gruppe gemeinsam mit der Praxisanleitung
- 1 bzw. 2,5 Stunden persönliche Vor- und Nachbereitungszeit in der Einrichtung ohne Praxisanleiter*in.

Bei zeitlichen Engpässen kann in Absprache mit der Leitung weitere Vor- und Nachbereitungszeit gekürzt oder verlegt werden. Darüber hinausgehende Kürzungen sollten mit der*m Mentor*in abgesprochen werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Berufspraktikant*innen richtet sich nach der in der Einrichtung üblichen Arbeitszeit.

Die Berufspraktikant*innen können nach Absprache mit der Einrichtung an einer Religionspädagogischen Zusatzausbildung teilnehmen.

6. Prüfung zur Staatlichen Anerkennung



In der PivA-Ausbildung ist die Praxiszeit im Berufspraktikum in das 2. und 3. Ausbildungsjahr integriert. Das Anerkennungsjahr ist abgeleistet, wenn das 3. Ausbildungsjahr beendet ist.

Die Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Sommerferien statt.

Es kann sein, dass es mehrere Termine für die Prüfung gibt. Dies ist abhängig davon, ob sich das Berufspraktikum wegen evtl. entstehender Fehlzeiten verlängert (siehe AVO § 7, Absatz 2).

Laut Ausbildungsverordnung kann die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung erst dann stattfinden, wenn 11 Monate Berufspraktikum in Vollzeit (bei PivA entsprechend verlängert) abgeleistet worden sind.

Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass der vorbereitende Prüfungsausschuss die Berufspraktikant*innen zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung zulassen muss.

Zu dieser sog. **Zulassungskonferenz** müssen vorliegen:

- die Meldung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung mit ausgewiesenen Fehlzeiten der Praxis
- das Abschlussprotokoll mit der Note für die selbstständige und angeleitete Tätigkeit in der Praxis
- die individuellen Ausbildungspläne
- die Protokolle der Besuche

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen:

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2020 bis 31.03.2021 **Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)**

„§7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in sozialpflegerischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden. Das Kultusministerium erlässt im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Richtlinien für die Berufspraktika in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege.

(2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate in Form einer Vollzeitstelle. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als 20 Arbeitstagen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen Prüfung zur Staatlichen Anerkennung nach den §§ 26 bis 29. Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z. B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht, eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ nach Satz 3 erfolgt nicht. Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.

(...)

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung auf Basis der Richtlinien nach Abs.1 Satz 4 durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden von den Lehrkräften für die Aufgabenfelder 1 bis 6 und im Rahmen des Mentorings betreut. Im Rahmen der Betreuung sind mindestens zwei vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. Im jeweils nachfolgenden Gespräch der Lehrkraft, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter sowie der Studierenden oder dem Studierenden wird der Stand der Kompetenzentwicklung festgestellt. Die Lehrkraft erstellt hierüber ein Protokoll. Das Protokoll wird den Gesprächsbeteiligten zur Verfügung gestellt.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums ist von der Lehrkraft ein gemeinsames Abschlussgespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zum erreichten Stand der Kompetenzentwicklung durchzuführen. Über dieses Gespräch ist ein Abschlussprotokoll zu

erstellen. Das Abschlussprotokoll beinhaltet die Note für die selbstständige und angeleitete Tätigkeit in der Praxis. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum nach Abs. 1 Satz 4 zu berücksichtigen.

(9) Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Ausbildungsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen.

(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen oder nur aufgrund eines telefonischen Abschlussgesprächs als erfüllt, soweit Praktikumsbesuche und Abschlussgespräche infolge von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht, nicht vollständig oder nicht in Präsenzform durchgeführt werden können."

*Anmerkung: Da in der PivA-Ausbildung bereits ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde und das Praktikant*innen-Verhältnis vertraglich geregelt wurde, entfallen die Absätze 3, 4, 5 und 9.*

Entwurf für die Richtlinien für das Berufspraktikum

Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) werden nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der Fassung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134) - FSVOSoz - folgende Richtlinien erlassen:

Gliederung:

Präambel

1. Ausbildungsstellen
2. Kooperation der Lernorte
3. Praktikantenverhältnis
4. Vertrag
5. Ablauf des Berufspraktikums
 - 5.1. Begleitunterricht
 - 5.2. Praktikumsbetreuung durch die Schule
 - 5.3. Der individuelle Ausbildungsplan
 - 5.4. Kurzberichte und Facharbeit
 - 5.5. Zwischenbeurteilung durch die Praxiseinrichtung
 - 5.6. Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums

Anlagen:

- a) Muster: Vertrag Berufspraktikum (bzw. Kooperationsvertrag, Anmerkung der Verfasserin)
- b) Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan (Auszüge aus dem Lehrplan)
- c) Muster: Protokoll Abschlussgespräch

Präambel

Sozialpädagogische Fachkräfte stehen vielfältigen Herausforderungen gegenüber und begegnen diesen kompetent und reflexiv professionell handelnd. Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet. Die Niveaustufe 6 beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Die Lernorte Schule und Praxis tragen gleichberechtigt zur Qualität des Berufspraktikums bei.

Basierend auf dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung) und dem Lehrplan als Grundlage der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist das Berufspraktikum kompetenzorientiert ausgerichtet und zielt auf die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im professionellen Handeln.

Dies beinhaltet hohe Qualitätsanforderungen bezogen auf Ausbildungsstellen, Praxisanleitung, Ausbildungspläne und eine verpflichtende und enge Kooperation der Lernorte Schule und Praxis zur nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Ausbildungsverantwortung.

1. Ausbildungsstellen

Das Berufspraktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen setzt ein Arbeitsfeld für Erzieherinnen und Erzieher voraus, das in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet ist, die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln zu gewährleisten.

In **konzeptioneller Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, die über eine konzeptionelle Grundlage ihrer Arbeit verfügen. Diese Arbeitsgrundlage in Form eines verschriftlichten Konzepts beinhaltet insbesondere Aussagen zur allgemeinen pädagogischen Arbeit und zur pädagogischen Haltung sowie zu den Vorgehensweisen und den Alltagshandlungen der pädagogischen Fachkräfte. Das Konzept soll insbesondere auch Aussagen zur Wahrnehmung der Verantwortung als Lernort Praxis im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften beinhalten.

In **personeller Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine qualifizierte Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzt und über Kompetenzen in der Praxisanleitung verfügt, gewährleistet ist.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung auf der DQR-Niveaustufe 6.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

In **sachlicher Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur und Ausstattung die Umsetzung der im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen wie auch die

Aneignung einer professionellen Haltung und eine selbstständige Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben ermöglichen.

2. Kooperation der Lernorte

Die Sicherung der Qualität des Berufspraktikums setzt eine enge Kooperation zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis voraus. Dies erfolgt u. a. durch einen kontinuierlichen fachlichen Austausch im Hinblick auf die kompetenzorientierte Ausrichtung wie auch die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz der Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten an beiden Lernorten (z. B. zu professionellen Standards und Handlungsfeldern in sozialpädagogischen Einrichtungen).

Der fachliche Austausch zwischen Schule und Praxis erfolgt insbesondere im Rahmen von Anleiter*innentreffen, Praxisbesuchen (inklusive Abschlussgespräch zur angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten) und durch die enge Zusammenarbeit im Beirat der Fachschule.

3. Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem „Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)“ in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Vergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

4. Vertrag

Das Berufspraktikum ist Teil der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung (Dritter Ausbildungsabschnitt).

Grundlage des Berufspraktikums ist ein zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag - abgeschlossener schriftlicher Praktikumsvertrag. (Soweit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das Muster am Ende dieser Richtlinie empfohlen - Anlage a.)

Ein Berufspraktikum kann nur in einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet bzw. durchgeführt werden (siehe hierzu Punkt 1-Ausbildungsstellen). Die Feststellung, ob eine Einrichtung als geeignet gilt, obliegt der Schulleitung. Vor Vertragsunterzeichnung ist deshalb die Eignung der Einrichtung durch die Schulleitung zu prüfen und das Berufspraktikum in der gewählten Einrichtung zu genehmigen (Genehmigung des Vertrags zum Berufspraktikum nach § 7 Abs. 1 FSVOSoz).

Der Vertrag ist der Fachschule in Kopie vorzulegen. Alle Veränderungen des Vertrags sind der Fachschule schriftlich mitzuteilen.

Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich im Rahmen des Vertrages, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSVOSoz) und den Richtlinien für das Berufspraktikum in der jeweils geltenden Fassung auszubilden.

5. Ablauf des Berufspraktikums

5.1 Begleitunterricht

(...) In der PivA Ausbildung ist der Begleitunterricht in den Schultagen integriert.

5.2 Praktikumsbetreuung durch die Schule

Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte des beruflichen Lernbereichs der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, eingesetzt (§ 6 Abs. 4 der FSVOSoz). Die betreuenden Lehrkräfte sollen insbesondere:

- a) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- b) den Begleitunterricht durchführen,
- c) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Sinne der Lernortkooperation mit dem Lernort Praxis und den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten aufeinander abstimmen,
- d) Anleiter*innentreffen vorbereiten und durchführen,
- e) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in Professionalisierungsfragen und beim Anfertigen der Facharbeit beraten und unterstützen^{8 Abs. 6, § 26 Abs. 3 FSVOSoz},
- f) die vorzulegenden Kurzberichte und die Facharbeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen (§ 28 Abs. 1 FSVOSoz),
- g) die Besuche in der Ausbildungsstelle und ein Abschlussgespräch durchführen (§7 Abs. 7 FSVOSoz),
- h) die „Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“ mit vorbereiten und durchführen (§ 26 bis § 29 FSVOSoz).

5.3 Der individuelle Ausbildungsplan

5.3.1 Vorbemerkungen zum individuellen Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum (3. Ausbildungsabschnitt) setzt den Professionalisierungsprozess der Studierenden fort. Dabei steht die konkrete sozialpädagogische Arbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld im Mittelpunkt.

Die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant entwickelt in der täglichen sozialpädagogischen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und in den Mitarbeiter*innenteams und pädagogischen Netzwerken vielfältige Kompetenzen, die es ihr bzw. ihm anschließend ermöglichen, als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ selbstständig und verantwortungsvoll tätig zu sein.

Dabei werden im Laufe des Berufspraktikums verschiedene Stadien im Professionalisierungsprozess durchlaufen, die eine Strukturierung der Anforderungen in den sozialpädagogischen Einrichtungen, in denen das Berufspraktikum absolviert wird, notwendig machen. Es hat sich grundsätzlich als hilfreich herausgestellt, folgende Phasen dabei zu unterscheiden:

1. die Orientierungsphase, in der die Berufspraktikanten die Kernbereiche der professionellen Herausforderungen kennenlernen,
2. die Einarbeitungs- und Erprobungsphase, in der die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten erste Eigenständigkeiten erproben und sich in ausgewählten Bereichen zunehmend selbstständig bewegen und
3. die Phase der Verselbstständigung, in der die Berufspraktikanten die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft übernehmen sollen.

Mit Hilfe dieser Phasen können die Aufgabenbereiche der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten innerhalb des Berufspraktikums sukzessiv erweitert und das Anforderungsniveau kontrolliert gesteigert werden. Bedeutsam ist, dass die Anforderungen sich auf alle sechs Aufgabenfelder des Lehrplans und auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen, Eltern, Team und Kooperationspartnern beziehen. Die aufgeführten Phasen stellen jedoch keine in sich abgeschlossenen Abschnitte in der praktischen Ausbildung dar, insbesondere ist keine Zulassung o. ä. zur jeweils nächsten Phase erforderlich. Die Studierende bzw. der Studierende bewegt sich individuell im Rahmen ihrer bzw. seiner Kompetenzentwicklung in diesen Phasen, er kann sich in Teilbereichen noch in der Orientierungsphase befinden, in anderen Tätigkeitsbereichen aber bereits eine erste Eigenständigkeit erproben.

In pädagogischen Alltagssituationen und in der Arbeit an Bildungs- und Entwicklungsprozessen werden die Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten durch die Anleiterin bzw. den Anleiter begleitet. Um die Professionalisierungsprozesse steuern und dokumentieren zu können, ist es die Aufgabe der Berufspraktikanten, einen individuellen Ausbildungsplan in Zusammenarbeit mit der Anleitung zu entwickeln und auszugestalten. Diese Aufgabe wird in Anleitergesprächen geleistet, die in der Regel wöchentlich stattfinden. Verantwortlich für die organisatorische Berücksichtigung dieser Gespräche (Dienstplan, Raum) ist die Praxisstelle.

5.3.2 Aufgaben und Ziele des individuellen Ausbildungsplans

Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich an den im Lehrplan der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, formulierten Kompetenzen, die am Ende der Ausbildung erlangt sein sollen. Mit ihm sollen die an der Ausbildung Beteiligten (insbesondere die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant und die Anleitung) die vorhandenen, die zu entwickelnden und die entwickelten Kompetenzen der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten festhalten. Dabei unterstützt die Fachschule für Sozialwesen die oben genannten Akteure. Unter „b. Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan (Auszüge aus dem Lehrplan)“ finden sich wesentliche Kompetenzen aus dem Lehrplan, die als Orientierungshilfe dienen können.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Reflexion der erworbenen Kompetenzen, das individuelle Benennen von Entwicklungsaufgaben und das Entwickeln von Aufgabenschritten, um die erforderlichen Kompetenzen zu erreichen. Dadurch wird der individuelle Ausbildungsplan zu einem Instrument der den Ausbildungsprozess begleitet und den jeweiligen Stand protokolliert.

Mit Hilfe des Anleitungsgesprächs werden der jeweilige Prozess reflektiert, protokolliert und ggf. „neue“ Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass bei den Entscheidungen, welche Kompetenzen bearbeitet werden sollen, alle Aufgabenfelder des Lehrplans berücksichtigt werden. Im Anhang ist eine Auswahl von Kompetenzen des Lehrplans beispielhaft aufgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit muss darauf gelegt werden, dass die Kompetenzentwicklung ein Prozess ist, der gestuft abläuft. Einige Kompetenzen sind zu Beginn des Berufspraktikums bereits umfänglich vorhanden, während andere sich im Laufe des Jahres schrittweise entwickeln. Der individuelle Ausbildungsplan soll diese Prozesse beispielhaft verdeutlichen und auf diesem Weg die nachhaltige Reflexion der eigenen Professionalisierungsschritte ermöglichen.

Der individuelle Ausbildungsplan stellt die wesentliche Grundlage für die Reflexionsgespräche im Rahmen der Besuche der Ausbildungsstelle sowie das Abschlussgespräch (§7 Abs. 7 FSVOSoz) und die Bewertung der „angeleiteten und selbständigen Tätigkeit in der Praxis“ (§ 29 Abs. 1 FSVOSoz) dar. Siehe auch Punkt 5.4.

5.3.3 Beispieltabelle und Anwendungsbeispiel

Der erste Schritt bei der Arbeit am individuellen Ausbildungsplan ist die Festlegung der bereits entwickelten/erworbenen und der zu entwickelnden Kompetenzen. Ein wichtiges Ziel ist es, erste individuelle Entwicklungsaufgaben zu benennen. Es sollte darauf verzichtet werden, eine Vielzahl von Entwicklungsaufgaben zeitgleich in dieser Form zu verfolgen, weil dadurch die Intensität und die Zielgenauigkeit in der Bearbeitung und Reflexion verloren gehen.

Im Laufe des Berufspraktikums muss sichergestellt werden, dass alle Aufgabenfelder und das Querschnittsthema „Professionelle Haltung“ in den Anleitungsgesprächen Gegenstand werden.

Der individuelle Ausbildungsplan ist im Regelfall als Tabelle gegliedert. Die obere benennt immer wiederkehrende Fragen. Die Zeile mit den jeweiligen Kompetenzen klärt das konkrete Vorhaben, den gegenwärtigen Kompetenzstand, die Ziele die Vorgehensweisen und die Überprüfung des Erfolgs.

Beispielhaft ist die Tabelle an einer Kompetenz des Lehrplans aus dem Aufgabenfeld 4 ausgefüllt.

Aufgabenfeld 4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten.	Ich weiß,... ich kann, ... ich beherrsche ... ich habe mich beschäftigt mit... ich möchte wissen... ich bin interessiert an ...	Ziele sollen so formuliert werden, dass sie in überschaubarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Im nächsten Schritt kann, wenn die in der linken Spalte beschriebene Kompetenz damit noch nicht erreicht ist, eine neu formulierte Kompetenz auf dem nächst höheren Niveau folgen.	Was kann, will ich tun, üben, in Angriff nehmen? Wie muss ich es tun? Klare Beschreibung der anstehenden Aufgaben	Was benötige ich vom Lernort Praxis? Was benötige ich vom Lernort Schule? Klare Beschreibung der notwendigen Unterstützungsleistung	Bis wann habe ich Zeit? Wie dokumentiere ich meine Vorgehensweise, meinen Erfolg? Woran stellen wir den Erfolg fest? Was wären im Sinne des Kompetenzerwerbs die folgenden Schritte?
Kompetenzen <i>Die eigene Rolle als Erzieherin oder Erzieher in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder... wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln zu entwickeln</i>	<i>Ich kenne die Bedeutung der Lebenswelten für das Aufwachsen. Ich verstehe die Situation des Stadtteils, in dem ich arbeite. Ich kenne wichtige Bedürfnisse der Kinder in diesem Stadtteil. Ich habe mich mit meiner professionellen Rolle auseinandergesetzt.</i>	Ich möchte verstehen, was die Kinder (A, B, C und D) gerne von mir hätten, was sie benötigen. Ich möchte lernen, angemessen und unterstützend mit ihnen zu arbeiten ohne meine professionelle Rolle zu verlieren. Ich möchte deutlicher an meiner Rolle (Nähe - Distanz) arbeiten.	Ich muss in regelmäßige Interaktion mit den vier Kindern gehen. Ich muss sie stärken und unterstützen und ihnen auch meine Grenzen deutlich machen. Ich möchte versuchen, sie täglich im Rahmen des Alltags in ihren Tätigkeiten zu begleiten und mit Ihnen sprechen. Ich möchte passende Angebote für sie entwickeln.	Meine Anleitung sollte mich so oft wie es geht in diesen Situationen beobachten und ein zeitnahes Feedback geben.	Zeitraum: die kommenden 4 Wochen (Terminnennung) Regelmäßige Kurzprotokolle meiner Interaktionen. Die Kinder und ich sind sicher im Umgang; wir halten unsere Rollen ein.

Mit Hilfe dieser Tabellen können unterschiedliche Entwicklungsaufgaben verfolgt und zielgerichtet bearbeitet werden. Auf diesem Weg ist es möglich, die Kompetenzen in ihrer Entwicklung schrittweise zu bearbeiten, bis letztendlich eine Kompetenz den professionellen Ansprüchen entsprechend ausgebildet ist. Diese Vorgehensweise ist eine wichtige Grundlage für den Prozess der Anleitung und für die am Ende des Berufspraktikums vorzunehmende Beurteilung. Wichtige Grundlage dafür ist wiederum ein gemeinsames Verständnis der Kompetenzen von Seiten der jeweiligen Lehrkräfte und der Anleitungen.

Das Führen des individuellen Ausbildungsplans ist obligatorisch für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die Form wird von der jeweiligen Fachschule vorgegeben und den Praxisstellen erläutert, damit der Prozess der Kompetenzentwicklung in den Anleitungsgesprächen stabil begleitet wird.

5.3.4 Eine Auswahl wesentlicher Kompetenzen für das Berufspraktikum

Die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erworben werden müssen, ergeben sich aus dem Lehrplan. Ein Teil der Kompetenzen sollte vornehmlich in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten erreicht werden. Andere Kompetenzen werden im Berufspraktikum besonders bedeutsam. Unter „b. Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan (Auszüge aus dem Lehrplan)“ sind Kompetenzen aus dem Bereich der „professionellen Haltung“ und aus den sechs Aufgabenfeldern zu finden, die den Lernprozess im „Berufspraktikum“ bestimmen. Es handelt sich um Kompetenzen, die in den pädagogischen Handlungsvollzügen der Studierenden sichtbar werden. Die Liste soll den Studierenden und Anleiter*innen helfen, vorhandene und erworbene Kompetenzen zu entdecken und zu benennen. Darüber hinaus kann die Liste eine Unterstützung darin sein, die Entwicklungsaufgaben zu entdecken und die schrittweise Lösung dieser Aufgaben mit Hilfe des „individuellen Ausbildungsplans“ zu organisieren, zu moderieren und zu reflektieren.

5.4 Kurzberichte und Facharbeit

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte. Die Kurzberichte können zusammen mit der Facharbeit eine inhaltliche Einheit bilden (§ 8 Abs. 6 FSVSoz).

Mit der Meldung zur „Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“ (§ 26 Abs. 3 der FSVSoz) ist die Facharbeit vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

5.5 Zwischenbeurteilung durch die Praxiseinrichtung

Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen spätestens nach der Hälfte der Ausbildungszeit schriftlich zu informieren, wenn zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Reflexionsgespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein Protokoll zum erreichten Kompetenzniveau und den bestehenden Defiziten sowie zu den Perspektiven des Abbaus der Defizite durch die Lehrkraft anzufertigen. Das Protokoll sowie der auf dieser Basis fortgeschriebene individuelle Ausbildungsplan ist den Beteiligten zuzuleiten. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sowie die Einrichtung bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

5.6 Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums

Im Rahmen der **mindestens zwei vorangemeldeten Besuche** der begleitenden Lehrkraft in der Ausbildungsstelle erfolgt eine Beobachtung der Tätigkeit der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten; im Anschluss ist jeweils ein Reflexionsgespräch zum gegenwärtigen Stand der Kompetenzentwicklung mit allen Beteiligten (Lehrkraft, Anleitung, Berufspraktikant) zu führen, das sich am individuellen Ausbildungsplan orientiert, siehe Punkt 5.3. Die Lehrkraft erstellt hierüber ein Protokoll. Das Protokoll wird den Gesprächsbeteiligten zur Verfügung gestellt und von diesen zur Kenntnis genommen.

Es ist zudem ein **Abschlussgespräch** mit allen Beteiligten (Lehrkraft, Anleiterin bzw. Anleiter und Berufspraktikantin bzw. Berufspraktikant) zu führen, mit dem der Stand der Kompetenzentwicklung zum Ende des Berufspraktikums erfasst wird; dieses kann nach Vorabstimmung in der Schule oder in der Ausbildungsstelle stattfinden; in Abstimmung mit dem Beirat können auch andere mediale Kommunikationsformen und -wege festgelegt werden. Die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis wird im Benehmen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter von der zuständigen Lehrkraft der Berufspraktikantengruppe vor dem Ende des Berufspraktikums festgesetzt und fristgerecht in die Prüfungsliste eingetragen. Das Protokoll des Abschlussgespräches beinhaltet die Note für die selbstständige und angeleitete Tätigkeit in der Praxis (siehe auch § 7 Abs. 8, § 8 Abs. 6, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 der FSVOSoz).

Die Protokolle der Besuche sowie das Protokoll des Abschlussgespräches werden zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Die Zulassung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 27 der FSVOSoz.

Anmerkung: Da in der PivA-Ausbildung bereits der Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde und der Vertrag der Fachschule in Kopie vorliegt, wurde die Anlage Muster: Vertrag Berufspraktikum entfernt und mit unserem Kooperationsvertrag ergänzt.

a) **Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan (Auszüge aus dem Lehrplan)**

Professionelle Haltung

Sozialkompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen

- pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung.
- zeigen Empathie für Kinder, Jugendliche, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen.
- verstehen Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität.
- berücksichtigen die Bedeutung emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit.
- haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit.
- sehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung.
- unterstützen alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und regen zu Bildungsprozessen an.
- fördern die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, produktiv und selbständig Probleme zu lösen.
- übernehmen die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen.

Selbstständigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind sich bewusst, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion haben.
- haben eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen ihres beruflichen Alltags.
- lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.

Aufgabenfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- Erwartungen und Anforderungen an die pädagogische Arbeit von Erzieherinnen oder Erziehern in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für ihr pädagogisches Handeln zu ziehen.
- Sprache als Medium sozialpädagogischen Handelns wahrzunehmen und einzusetzen.
- Verantwortung und Initiative für die eigene Ausbildung zu übernehmen und sie partizipativ mit allen Beteiligten an den Lernorten Schule und Praxis zu gestalten.

Aufgabenfeld 2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte in der pädagogischen Arbeit wahrzunehmen, einzuschätzen und in ihrer Kompetenzerweiterung zu unterstützen.
- professionelle Beziehungen nach den Grundsätzen pädagogischer Beziehungsgestaltung aufzubauen.
- die eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Gruppenverhalten, Gruppenprozesse, Gruppenbeziehungen und das eigene professionelle Handeln systematisch zu beobachten, zu analysieren und zu beurteilen.
- diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen.
- verschiedene Gruppenkonstellationen zielgerichtet für Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozesse zu nutzen.
- Bedingungen in Gruppen zu schaffen, in denen sich das einzelne Gruppenmitglied in der Gruppe selbstwirksam erleben kann.
- Erziehung als dialogischen Prozess zu beachten und erzieherische Maßnahmen unter Berücksichtigung und Einbeziehung des erzieherischen Umfeldes (rechtlich, familiär und schulisch) zu entwickeln, zu planen und durchzuführen.
- Konflikte zu erkennen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbständig zu lösen.

Aufgabenfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- kulturelle, religiöse, lebensweltliche, soziale und institutionelle Normen und Regeln als Einflussfaktoren auf das Erleben und Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu analysieren und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen
- individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu begleiten und damit Inklusion aktiv zu fördern.
- diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen.
- Förder- und Erziehungsprozesse zu beobachten und zu dokumentieren.

Aufgabenfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- ausgewählte Beobachtungsverfahren zur Dokumentation des Bildungsprozesses bzw. des Entwicklungsstandes oder der Lernvoraussetzungen des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, anzuwenden und auszuwerten.
- Entwicklungsverläufe und Sozialisationsprozesse fallbezogen zu analysieren, zu beurteilen und unter Beachtung der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Verhaltens, Erlebens und Lernens entwicklungs- und bildungsförderliche pädagogische Prozesse mit Hilfe verschiedener Medien selbstständig zu planen und zu gestalten.
- die eigene Rolle als Erzieherin oder Erzieher in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln (unter Einsatz verschiedener Medien) zu entwickeln.
- spezifische didaktisch-methodische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und medien- und methodengeleitet zu analysieren.
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs- Entwicklungs- und Betreuungsprozesse entfalten können.
- individuelle und gruppenbezogene Impulse für Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu geben und dabei Ausdrucksweisen und Selbstbildungsprozesse und ko-konstruktive Bildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu berücksichtigen.
- Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen und kokonstruktiven

Bildungsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen.

- Lernumgebungen in den verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbstverantwortlich und partizipativ zu gestalten.

Aufgabenfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern und anderen Bezugspersonen auf der Grundlage rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen partizipativ zu gestalten.
- Kommunikationsprozesse und -Strukturen mit Eltern und anderen Bezugspersonen zu analysieren, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen, Ziele zu entwickeln, in Handlungen umzusetzen und zu reflektieren
- Gespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen methodengeleitet und partizipativ durchzuführen.
- die besonderen Lebenssituationen von Eltern zu erfassen und diese bei der Arbeit mit Familien zu berücksichtigen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Aufgabenfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- an der Konzeptionsentwicklung im Team und in der Institution mitzuwirken.
- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzepte gemeinsam mit dem Team zu entwickeln und reflektiert umzusetzen.
- die eigene Teamsituation auf der Grundlage von Kriterien zu analysieren, weiterzuentwickeln und ggf. Unterstützung zu organisieren.

b) Muster: Protokoll Abschlussgespräch

für die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, in..

.....

Frau/Herr

geboren am in.....

wohnhaft in.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Berufspraktikum vom.....bis.....

Ausbildungsstelle

Fehlzeiten insgesamt:

Beurteilung:

Die Beurteilung ergibt sich aus dem Grad der erreichten Selbstständigkeit in der Aufgabenbewältigung, der Dokumentation bzw. den Protokollen der Praxisbesuche sowie aus den im individuellen Ausbildungsplan erarbeiteten Entwicklungsaufgaben und deren Bewältigung. Hierbei sind alle Aufgabenfelder und das Querschnittsthema „Professionelle Haltung“ Gegenstand der Beurteilung.

Die Leistungsentwicklung des Studierenden wird angemessen berücksichtigt. Unabhängig von dem vorliegenden Protokoll des Abschlussgesprächs kann der Studierende ein qualifiziertes Zeugnis anfordern.

(Gemeinsame kurze beschreibende Beurteilung durch Fachschule und Praxisstelle unter Bezugnahme auf die vorliegenden Protokolle der Praxisbesuche.)

Die Ausbildung im Berufspraktikum wurde

ordnungsgemäß

nicht ordnungsgemäß

und

erfolgreich:

nicht erfolgreich:

sehr gut (1)

mangelhaft (5)

gut (2)

ungenügend (6)

befriedigend (3)

ausreichend (4)

abgeschlossen.

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant - nicht - befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

.....

Ort, Datum und Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

.....

Ort, Datum und
Unterschrift(en) der
Leitung der
Ausbildungsstelle

Ort, Datum und Unterschrift
der für die fachpraktische
Ausbildung zuständigen
Fachkraft

Ort, Datum und Unterschrift
der Berufspraktikantin, des
Berufspraktikanten

Anhang 2: Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der „praxisintegrierten und vergüteten Ausbildung“ zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher

zwischen dem Träger der fachpraktischen Ausbildung

_____ - im Folgenden „Träger“ genannt -

und der Ketteler-La Roche-Schule, Altenhöfer Weg 61, 61440 Oberursel, in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, im Folgenden „Fachschule“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und der Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen/staatlich anerkannte Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusminister-Konferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019), der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der Fassung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134) und analog des Lehrplans der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans aus.

Mit den nachfolgenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der „fachpraktischen Ausbildung“.

§ 2 Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der Fassung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134). Sie gliedert sich in eher theoriegeleitete Abschnitte an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und eher fachpraktisch orientierte Abschnitte in den Einrichtungen (Praxisstellen) des o. g. Trägers.
- (2) Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre. Sie endet mit dem Tag der Prüfung zur staatlichen Anerkennung. Wenn ein Ausbildungsabschnitt nicht mit Erfolg absolviert wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend um ein Jahr.
- (3) Sollte eine weitere Wiederholung notwendig sein oder es zu einer längeren Beurlaubung kommen, die die Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt nicht möglich macht, kann der Träger in Absprache mit der Schule und der/dem Studierenden Abstand von der weiteren Ausbildung nehmen. Der Wechsel in ein anderes Ausbildungsmodell der Schule ist grundsätzlich möglich.
- (4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule. Zum Zweck der Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der fachpraktischen Ausbildung stellt die Fachschule in Absprache mit dem Träger einen Ausbildungsplan auf. Hierbei werden vor allem die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung in den unterschiedlichen Praxisstellen festgelegt.

§ 3 Aufgaben des Trägers der fachpraktischen Ausbildung

- (1) Der Träger schließt mit dem/der ausgewählten Studierenden einen Ausbildungsvertrag (vgl. beiliegendes Muster), der die jeweils gültigen tariflichen Regelungen im TVAöD und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) als verbindliche Mindestgrundlage hat.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der fachpraktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme

am vorgesehenen Unterricht der Fachschule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Studierenden während der unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.

- (3) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Der Praxiseinsatz erfolgt in Absprache mit der Fachschule.
- (4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden in Ausbildung ein. Diese bekommen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt. Während der gesamten Ausbildungsdauer wird ein wöchentliches Praxisanleitungsgespräch regelmäßig gewährleistet.
- (5) Die Praxisanleitung ist die/der verantwortliche Ansprechpartnerin/verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Besuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule (Praxisbetreuer). Sie wirkt an mindestens zwei Besuchen pro Ausbildungsabschnitt mit.
- (6) Die Praxisanleitung erstellt vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden/des Studierenden. Die Form wird von der Fachschule entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134) vorgegeben.
- (7) Das Schulgeld beträgt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr jährlich € 600,-, welches durch monatliche Zahlungen von € 50,- (über einen Zeitraum von 24 Monaten) beglichen werden kann. Im dritten Ausbildungsjahr beträgt das Schulgeld € 360,-, welches durch monatliche Zahlungen von € 30,- (über einen Zeitraum von 12 Monaten) beglichen werden kann. Dieses Schulgeld ist vom Träger zu entrichten.
- (8) Sofern die für die Träger entstehenden Ausbildungskosten nicht über die Fachkräfteoffensive refinanziert werden, muss der Träger selbst für diese Kosten aufkommen.

§ 4 Aufgaben der Fachschule

- (1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Schulplatz. Die Fachschule informiert die Studierenden über die „vergütete“ Ausbildungsform und über die notwendige Bewerbung bei dem Träger. Die Fachschule informiert den Träger auf Nachfrage, ob eine Bewerber/ein Bewerber zur zukünftigen Ausbildung an der Fachschule zugelassen wurde oder stellt der Bewerber/dem Bewerber ein Schriftstück über die Zulassung zur Ausbildung aus.
- (2) Die Fachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und begleitet die Studierenden in der fachpraktischen Ausbildung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.
- (4) Die Partner werden alle im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung erlangten relevanten Informationen, sämtliche Arbeits- und Entwicklungsergebnisse, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse und insbesondere Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge bei der jeweiligen anderen Partei jeweils wechselseitig geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen und sie - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen - Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich

machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort schützen. Keiner der Partner ist berechtigt, den anderen Partner oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.

- (5) Die Partner sind mithin berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners Vorgehensweisen, Verfahren, Ergebnisse etc. dieses Kooperationsprojektes in unterschiedlichen Medien (wissenschaftliche Fachzeitschrift, Pressemitteilung etc.) zu veröffentlichen sowie die jeweilige Tätigkeit Dritten gegenüber offen zu legen. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt bestehen.
- (6) Die Verpflichtung nach Abs.1 gilt nicht, soweit einer der Partner gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden und zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich sein sollte oder sofern der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (7) Keiner der Partner steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.
- (8) Die Partner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Salvatorische Klausel und Sonstiges

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. In diesen Fällen sowie bei einer offenkundigen Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Ersatz- bzw. Ergänzungsbestimmung, die der ungültigen möglichst nahe kommt bzw. bei einer Regelungslücke dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.
- (2) Sämtliche Vertragsanlagen sind wesentliche Bestandteile der Kooperationsvereinbarung.
- (3) Sofern ein kirchlicher Rechtsträger des Bistums Limburgs als Träger Vertragspartei wird, bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

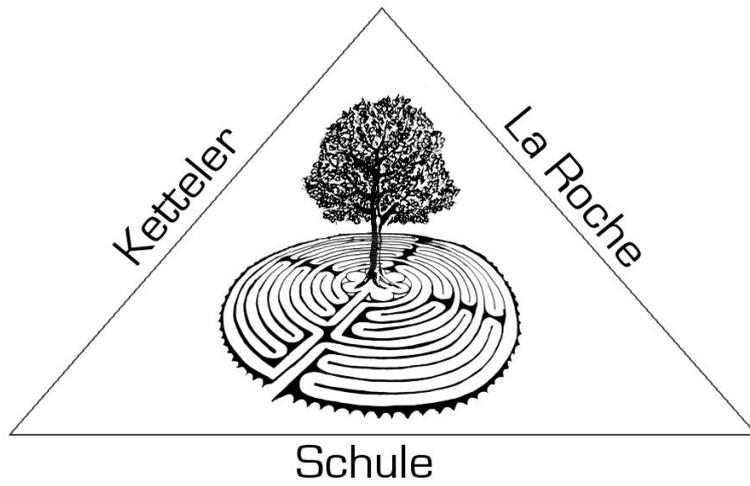
....., den

.....

.....
Für den Träger

.....
Für die Fachschule

Genehmigungsvermerk soweit erforderlich:



Altenhöfer Weg 61
Fax: 06171-924322

61440 Oberursel/Ts.
Email: info@kettlaro.de

Tel. 06171-9243-0
www.kettlaro.de